

# RS OGH 1988/8/30 15Os82/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1988

## Norm

StGB §32

StGB §76

## Rechtssatz

Die für die Strafbemessung maßgebende Schuld des Täters (§ 32 StGB) wird beim Totschlag regelmäßig durch das Ausmaß der allgemeinen Begreiflichkeit des tatbestandsmäßigen Affekts, die sich auch auf dessen tatkausale Heftigkeit erstrecken muß, entscheidend mitgeprägt:

je größer die Wahrscheinlichkeit zu veranschlagen ist, daß auch ein rechtstreuer Durchschnittsmensch in der Situation des Täters in eine derartige Gemütsverfassung geraten könnte, desto geringer ist dessen Schuld, je geringer diese Wahrscheinlichkeit, desto größer seine Schuld.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 82/88  
Entscheidungstext OGH 30.08.1988 15 Os 82/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090693

## Dokumentnummer

JJR\_19880830\_OGH0002\_0150OS00082\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)